

men oder verfürzet/ auch die Gewercken nicht überfezet werden/ so sollen die Gründe (ausgenommen die stehenden Wälde zum Abhauen/ Aecker/ Wiesen und dergleichen/ nach denen Hufen oder Ruten ausgemessen und geschäzet werden/ als daß eine Hufe umb ein hundert Schock Groschen Böhmiß ankommen möchte/ oder Baum- und andere Gärten/ auch Häuser/ Hof/ Mühlen und dergleichen/ wie es zuvor gekaufft und beschrieben befunden würde/ also soll es auch wiederum bezahlet werden; Würde sich aber der Verkäufer an deme nicht wollen begnügen lassen/ so sollen sie zu beeden Theilen eine jede Part zwo Personen darzu erwehlen/ und bitten/ daß sie zwischen ihnen den Kauff der Billigkeit nach beschließen/ und sie entscheiden/ welches die Ererbene thun/ und ehe sie von einander kommen/ schäzen und aussprechen sollen/ und wie es von ihnen ausgesaget würde/ dabey soll es verbleiben/ und ein jedes Theil ist dem nachzukommen schuldig. R. K. tit. Wie die Schichten gefahren/ in fin. suche hiervon auch in der B. W. V. 1575. Deren Form. p. i. c. 24. §. 4.

§. 4. Weg/ Steg/ und Straßen.

Soll sich auch niemand unterstehen/ Wege und Stege / da man zum Zechen allerley Nothdurfft führen/ tragen/ und die Arbeiter an die Arbeit gehen müssen/ zu verackern/ zu verhacken/ vermauern / verzaunen / oder anders vermachen und verwahren/ sondern sie sollen offen seyn/ damit die Zechen ihre Nothdurfften ohne alle Verhinderung bekommen mögen/ viel weniger soll sich jemand unterstehen/ auff denen Straßen/ Wegen und Stegen / da man zum Bergwerck und Berg-Städten zufahret/ treibt und trägt/ zu bauen/ oder anders verderblich zu vermachen oder andern/ R. K. tit. Von Begehren und Verwilligung des Schüttsen / in fin.

CAP. III.

Berg-Ordnung / Berg-Gebräuche.

§. I. Darnach sich zu halten und zu urtheilen.

JO. II. R. J. tit. Von der Berg-Hauptleute / such die Form. p. i. c. 5. §. I. & 5.
Jo. I. 2. & 3. R. J. tit. Von des Bergmeisters Ambt/ such die Form. p. i. c. 15. §. 1. & c. 18. §. 1.
Jo. 3. 1. such p. i. c. 37. §. 1.
Jo. 3. 2. such p. i. c. 41. §. 1.
Jo. 2. 3. such p. i. c. 38. §. 1.

Demnach haben wir uns auff berührte Bergwerke (verfiche Hengst/ Perringer Platten) nachfolgender Berg-Ordnung gnädiglich entschlossen/ darnach sich nun in künfftiger Zeit unsere Gewercken werden haben zu richten / und befehlen demnach unserm jezigen und künfftigen Bergmeister auff berührten Bergwerken/ daß sie sich also nach unserer Ordnung gegen denen Gewercken und sonst männiglich halten/ was sich aber von dato dieser Ordnung bey dem Bergwerck nach der Joachimsthalischen Ordnung zugetragen/ darbey lassen wir die verlaufene Handlungen auch gnädigst bleiben/ Ho. in der Vorrede/ So. ibid. Item. im Schluß derselben.

Auch sollen unsere Hauptmann/ Verwalter/ Bergmeister / und andere unsere Ambtleute/ mit allem Fleiß darob seyn/ daß diese unsere Ordnung treulich gehalten werde/ und wo es anders befunden/ mit Ernst straffen/ und da auch dieselbigen unsere Ambtleute säumig oder nachlässig in dem er funden/ sollen sie unsere Ungnade und Straffe auch gewärtig seyn.

Item, diese unsere Ordnung soll in allen Articulen/ wie obstehet / biß zu unserer Veränderung (wie wir uns als Obrigkeit allezeit/ wie im Anfange gemeldet / vorbehalten) unverbrüchlich von jederman gehalten werden.

Es sollen auch unsere Ambtleute/ Hauptmann und Verwalter / Bergmeister und